

BBiMoG – TOP ODER FLOP?

Der Referentenentwurf zur „Modernisierung und Stärkung“ der beruflichen Bildung

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Ulrike Paul, Sindelfingen
Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin
der BRAK



Foto: BRAK/Michael Gottschalk

In Zeiten sinkender Ausbildungszahlen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Umsetzung des Koalitionsvertrages einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung, kurz: BBiMoG, vorgelegt. Mit diesem Entwurf soll die berufliche Bildung attraktiver gemacht werden, um künftig in einem veränderten Arbeitsumfeld durch die Digitalisierung qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen. Dies soll vor allem durch eine Mindestvergütung mit einer Ankoppelung an die BAföG-Sätze, aber auch durch eine Stärkung der Teilzeit-Berufsausbildung und durch die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsmaßnahmen erreicht werden.

Gerade für die Anwaltschaft könnten mit der Umsetzung dieser Maßnahmen positive Entwicklungen verbunden sein. Denn dass hier die Zahl der Auszubildenden zum/zur Fachangestellten – im Vergleich zu anderen freien Berufen sogar am deutlichsten – rückläufig ist, ist allgemein bekannt. Gerade hier tut es also Not, sich Gedanken darüber zu machen, wie der Ausbildungsberuf attraktiver gestaltet werden könnte. Im Grundsatz ist der Referentenentwurf für das BBiMoG daher zu begrüßen. Trotzdem wirft er Fragen auf.

Die Festlegung einer Mindestvergütung ist ein wichtiger Schritt, die Koppelung an BAföG-Sätze angemessen. Allerdings liegen die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, die die Rechtsanwaltskammern regelmäßig veröffentlichen, im Bundesdurchschnitt bereits jetzt über der im Referentenentwurf vorgesehenen Mindestvergütung. Bloße Symbolpolitik also?

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeit-Berufsausbildung ist richtig. So soll es nicht mehr nötig sein, ein berechtigtes Interesse darzulegen. Die Dauer der Ausbildung ist auf höchstens das Eineinhalbfache für die betreffende Ausbildung

in Vollzeit begrenzt. Die Gründe, die Auszubildende veranlassen, eine Berufsausbildung in Teilzeit anzustreben, können vielfältig sein. Durch die Begrenzung der Ausbildungszeit wird auch den Ausbildungsbetrieben Rechnung getragen. Die Befürchtung, jeder könne nach Belieben die Teilzeit-Berufsausbildung nutzen, ist unbegründet. Jeder Ausbildungsbetrieb kann selbst entscheiden, ob er eine Teilzeit-Auszubildende annimmt. Funktionieren wird das aber nur, wenn die Ausbildungsbetriebe sich hier flexibel zeigen.

Zu begrüßen ist die Aufwertung der Ausbildungsberufe mit den neu geschaffenen dreistufigen Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung. Bei den Rechtsanwaltsfachangestellten kollidiert diese Möglichkeit aber mit der Fortbildung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt(-in). Gleiches gilt für Verwaltungsfachwirte, Steuerfachwirte usw. Diese Berufe genießen große Anerkennung. Nötig ist daher eine Anpassung des Gesetzesentwurfs mit einer Integration dieser „Erfolgsmodelle“ in die geplante Fortbildung, zumal auch jetzt die erfolgreiche Fortbildung zur Rechtsanwaltsfachwirtin zum Studium berechtigen kann. Wichtig ist, nicht nur akademische Titel zu schaffen, sondern diese auch mit Inhalten zu füllen. Nur die Titel allein steigern die Attraktivität nicht, wenn damit nicht auch die entsprechenden Qualifikationen einhergehen.

Nicht nur die BRAK, auch die Dachorganisationen anderer freier Berufe haben sich zwar im Grundsatz positiv, aber in den Details durchaus kritisch zu dem Referentenentwurf geäußert. Ob der noch für dieses Frühjahr angekündigte Regierungsentwurf diesen Bedenken Rechnung trägt, bleibt abzuwarten. Das Vorhaben würde den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich attraktiver machen. Ob es politisch überhaupt durchzusetzen ist, wird sich zeigen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)